



---

**Regierungsrat**

Luzern, 5. Januar 2021

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 306**

Nummer: P 306  
Eröffnet: 22.06.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 05.01.2021 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 11

**Postulat Piazza Daniel und Mit. über eine aktive Bekämpfung der Missstände in der Coiffeur-Branche in Luzern (P 306)**

Gemäss der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SRL 864) ist WAS wira Luzern das zuständige Kontrollorgan nach Art. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Vollzugsaufgaben innerhalb von WAS wira Luzern übernimmt die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA).

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages im Rahmen des BGSA prüft die KIGA die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht im ganzen Kanton für alle Branchen. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert, aufgrund von konkreten Hinweisen seitens Behörden oder Drittpersonen. Im Jahr 2020 sind total 557 Meldungen im Bereich Schwarzarbeit bei der KIGA eingegangen, wovon in 432 Fällen bereits eine Kontrolle stattgefunden hat (Stand 31. Dezember 2020). Teilweise finden Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Polizei statt. Die KIGA fungiert bezüglich der Bekämpfung der Schwarzarbeit in einer Drehscheibenfunktion: Vermutete Verstösse werden den zuständigen Partnerstellen (Amt für Migration, Dienststelle Steuern, Ausgleichskasse etc.) weitergeleitet bzw. diese werden mit den entsprechenden Unterlagen bedient. Zudem können durch die KIGA Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Die Sanktionierung aufgrund von effektiv vorhandenen Verstössen obliegt gemäss BGSA jedoch nicht der KIGA als Kantonales Kontrollorgan (KKO), sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (so etwa durch die Ausgleichskasse bei Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht oder durch das Amt für Migration bei Verletzungen im Ausländerrecht).

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der KIGA fällt die Prüfung der Einhaltung von orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) existiert. Verstösse gegen GAV-Mindestlöhne stellen keine Schwarzarbeit im Sinne des BGSA dar. In Branchen mit einem ave GAV kontrollieren die jeweiligen paritätischen Kommissionen die Einhaltungen der GAV-Bestimmungen. Wenn für eine Branche kein ave GAV vorhanden ist, obliegt die Prüfung von Arbeits- und Lohnbedingungen der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA), welche ihrerseits wiederum die Kontrolltätigkeit der KIGA delegiert.

Wenn sich im Rahmen einer Schwarzarbeitskontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss gegen einen ave GAV vorliegt, orientiert die KIGA die zuständige Paritätische Kommission bzw. die TKA bei vermuteten Verstössen gegen orts-, berufs- und branchenübliche

Löhne. Bei einer aktiven Bekämpfung von Missständen in einer bestimmten Branche sind demnach viele verschiedene Stellen involviert, womit ein hoher Koordinationsaufwand einhergeht.

Die Coiffeurbranche untersteht einem *ave GAV*, daher ist die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe (PK Coiffeur) für die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zuständig. Darunter fällt auch die Kontrolle der Arbeitszeiten oder Feiertage. Die KIGA prüft demnach im Kanton Luzern in Bezug auf die Coiffeurbetriebe, ob diese die Bestimmungen zum Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einhalten, nicht aber ob die ausbezahlten Löhne zu tief sind. Wenn die KIGA Anhaltspunkte für einen Verstoß des *ave GAV* findet, werden die entsprechenden Unterlagen an die PK Coiffeur weitergeleitet.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Coiffeurbetriebe und Barbershops ist die Branche gesellschaftlich sowie medial in den Fokus gerückt, was zu einer steigenden Anzahl der Verdachtsmeldungen geführt hat. Im Jahr 2018 wurden der KIGA drei Verdachtsmeldungen bezüglich Schwarzarbeit in der Coiffeurbranche mitgeteilt, im Jahr 2019 waren es bereits 20 Meldungen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt ebenfalls 20 Meldungseingänge verzeichnet (Stand 31. Dezember 2020). Demnach sind aktuell 3.59 Prozent der 557 eingegangenen Verdachtsmeldungen der Coiffeurbranche zuzuordnen. Von diesen Verdachtsmeldungen erfolgte bis Jahresschluss in 14 von den total 20 gemeldeten Fällen eine Kontrolle durch den Kanton Luzern. Bei diesen 20 Meldungen liegen insgesamt 38 vermutete Verstöße vor. Pro Kontrolle sind mehrere vermutete Verstöße kombiniert möglich, beispielsweise gegen das Ausländerrecht und gegen das Quellensteuerrecht. Die daraus allenfalls resultierenden tatsächlichen Verfehlungen können erst nach Rückmeldung der jeweiligen Partnerstellen eruiert werden, was teilweise erst im Folgejahr möglich ist. Anzumerken ist, dass in der Coiffeurbranche nicht mehr vermutete Verstöße festgestellt werden als in anderen Branchen.

Die KIGA wird in diesem Jahr gemeinsam mit der PK Coiffeur koordinierte Kontrollen durchführen, um trotz verschiedener Zuständigkeiten einzelne Betriebe gesamtheitlich überprüfen zu können. So können die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach dem *ave GAV*, sowie gleichzeitig die korrekte Einhaltung der Voraussetzungen des Schwarzarbeitsgesetzes geprüft werden. Für eine erfolgreiche, weiterreichende Bekämpfung allfälliger Missstände wäre das Observieren einiger Betriebe notwendig, da eine Schwarzarbeitskontrolle lediglich eine Momentaufnahme darstellt. Eine Rechtsgrundlage für eine Observation durch die KIGA fehlt jedoch im BGSA und ist damit nicht zulässig.

Wir beantragen, das Postulat im Sinne der Erwägungen wegen Erfüllung abzulehnen.